

Allgemeine Geschäftsbedingungen Diamond Design Layouts & Grafics

Allgemeines

1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Diamond Design. Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.

2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Grundsätze

3. Leistungen von Diamond Design

Diamond Design erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:

- Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
- Konzeption und Entwurf
- Detailgestaltung und Ausführung
- Realisation und Produktionsüberwachung.

4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Diamond Design verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen.

Sie verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von Diamond Design geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich dem Grafiker der Firma Diamond Design.

Er kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis der Firma Diamond Design nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen.

Diamond Design ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

6. Nutzungsumfang

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch Diamond Design geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von Diamond Design geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von Diamond Design geschaffenen Werke.

Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von Diamond Design einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

7. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann Diamond Design ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

8. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst Diamond Design Leistungen Dritter, welche sie für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt.

9. Aufbewahren von Unterlagen

Diamond Design ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

Bei umfangreichen Arbeiten können von Diamond Design die Speichermedien anteilsmässig verrechnet werden.

10. Herausgabe von Original- Druckvorlagen

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich an Diamond Design und werden dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind an Diamond Design zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

11. Konkurrenzpräsentationen

Diamond Design beteiligt sich an Konkurrenzpräsentationen, die für alle Teilnehmer gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmer müssen allen namentlich bekannt sein. Das Honorar wird für alle gleich, im gegenseitigen Einverständnis mit allen Teilnehmern, abgesprochen.

12. Einzelpräsentationen

Preise für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen. Im Übrigen sind die nachfolgenden Honorarbestimmungen anzuwenden.

13. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten - darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen - sind an Diamond Design unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen.

Diamond Design steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

Honorar

14. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

15. Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung für Gestaltungsaufträge

Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung sind die SGD (Swiss Graphic Designers) Honorargrundlagen bestehend aus:

- Vorgaben zur Ermittlung des Stundenhonorars
- Aufwandcheckliste, welche den Leistungsumfang von Diamond Design definiert.

Das Honorar des Grafikers von Diamond Design richtet sich demnach nach Zeitaufwand und dem individuellen Stundenhonorar.

Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen.

Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird von Diamond Design dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

16. Ergänzungshonorare

Eine allfällige Zweit- oder Mehrnutzung ist nach folgenden Regeln gesondert abzugelten:

- 25 % des Honorars für jeden zusätzlichen Einsatz im Rahmen des ursprünglichen Auftrages.
- 50 % des Honorars für jedes zusätzliche Produkt bzw. jede zusätzliche Dienstleistung.
- 50 % des Honorars für jeden zusätzlichen Einzelmarkt.
- 100 % des Honorars für den europäischen Markt.
- 150 % des Honorars für den internationalen Markt. inkl. Europa.

Berechtigt für die Ergänzungshonorare sind die Phasen 2 und 3 des SGD Honorarsystems. Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. a. bis e. ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

17. Honorarzuschläge

Für folgende Gestaltungsaufträge (Neuentwicklungen) ist mit dem Auftraggeber zusätzlich eine Abgeltung des Nutzungsrechtes für sämtliche Anwendungen zu vereinbaren:

Signete, Wortmarken, Bildmarken

- bis 100 % des Honorars für kleinere Unternehmen.
- bis 250 % des Honorars für mittelgrosse Unternehmen.
- bis 500 % des Honorars für Grossunternehmen.

Verpackungen jeglicher Art

- bis 50 % des Honorars für kleinere Unternehmen.
- bis 100 % des Honorars für mittelgrosse Unternehmen.
- bis 200 % des Honorars für Grossunternehmen.

Berechtigt für die Honorarzuschläge sind die Phasen 2 und 3 des SGD Honorarsystems. Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. a. bis c. ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

Honorarzuschläge für spezielle Systemlösungen, typografische und layoutmässige Gestaltungssysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Anwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

18. Reduktion oder Annullierung des Auftrages

Grundsätzlich ist jede Phase des SGD Honorarsystems für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Diamond Design Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat Diamond Design das Recht

- auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
- seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

19. Abrechnung

Diamond Design hat die Abrechnung auf der Grundlage der Aufwandcheckliste und/oder der Richtofferte vorzunehmen.

20. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt Diamond Design Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat Diamond Design Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

21. Berater- und Vermittlungskommissionen

Eventuelle Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich Diamond Design.

Rechtliches

22. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Diamond Design unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von Diamond Design nichts abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394ff. über den einfachen Auftrag.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma Diamond Design.